

§ 14 VoBeG Feststellungen der Bundeswahlbehörde

VoBeG - Volksbegehrengegesetz 2018

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

1. (1)Die Bundeswahlbehörde stellt aufgrund der Mitteilung gemäß § 13 Abs. 1 fest:
 1. 1.die Gesamtzahl der in den Wählerevidenzen verzeichneten Stimmberechtigten;
 2. 2.die Zahl der gültigen Eintragungen;
 3. 3.die Zahl der Personen, die den Einleitungsantrag unterstützt haben und deren Unterschriften als gültige Eintragungen gemäß § 5 Abs. 2 gelten.
2. (2)Hierauf rechnet die Bundeswahlbehörde die Summen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zusammen und stellt fest, ob ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt oder nicht.
3. (3)Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlung und Feststellung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet unverzüglich zu verlautbaren.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at